

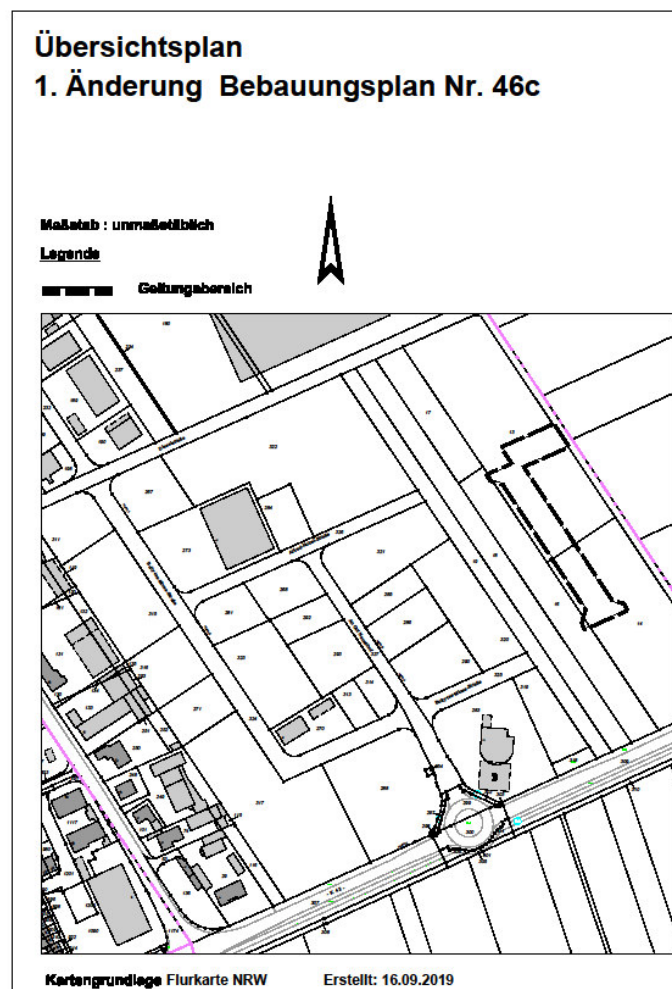
Bekanntmachung der Stadt Elsdorf

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46c- 1. Änderung

Gewerbegebiet, Oststraße

Der Rat der Stadt Elsdorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 46c – 1. Änderung Gewerbegebiet, Oststraße, gem. § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. den §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 46c. Die nördliche Plangebietsgrenze stellt die Dieselstraße dar, südlich ist die Bully-les-Mines-Straße die Plangeietsgrenze. Westlich bildet, die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes 46c, geplante Verbindungsstraße, zwischen Alfred-Nobel-Straße und Bully-les-Mines-Straße, die Plangeietsgrenze. Östlich grenzt das Plangebiet an den öffentlichen Landschaftsraum. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.251 m². Die genaue Abgrenzung ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Elsdorf, Gladbacherstraße 111, 50189 Elsdorf, in der Abteilung Stadtplanung eingesehen werden. Die Planungsunterlagen können zudem im Internet unter <https://www.o-sp-de/elsdorf/index> eingesehen werden.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Elsdorf vom 24.03.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46c – 1. Änderung Gewerbegebiet, Oststraße, in Kraft.

Elsdorf, 31.03.2020

Andreas Heller

Bürgermeister

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service

-> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)